

HAGEN FLEISCHER · KARL HEINZ ROTH
CHRISTOPH SCHMINCK-GUSTAVUS

Die Opfer und nicht die Täter sollen in der Bringschuld sein?

*Zur Medienkampagne gegen die griechischen Reparationsansprüche
aus dem Zweiten Weltkrieg*

Seit Mitte Februar 2016 erschienen in führenden deutschen Medien (*Die Welt*, *Der Spiegel*, *Focus*) Artikel, deren Autoren unter Verweis auf einen „Experten“ die griechischen Ansprüche zur Entschädigung der von den Deutschen während des Zweiten Weltkriegs verursachten Massenmorde und Zerstörungen nicht nur bezweifeln, sondern darüber hinaus eine abenteuerliche Gegenrechnung aufmachen: „Neuesten Erkenntnissen zufolge“ sei nämlich Griechenland Deutschland gegenüber in der Schuld. Dabei berufen sich die Flaggschiffe des journalistischen Mainstreams jeweils auf die gleiche Quelle: einen von dem pensionierten Mannheimer Zeithistoriker Prof. Heinz A. Richter angekündigten Aufsatz. Diesem wird ein neuer Stellenwert zugeschrieben, seitdem der als „äußerst nüchtern, sachlich“ und „gewissenhaft“ gepriesene Autor „kürzlich“ (6. 11. 2015) vor Beamten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu dieser Fragestellung referiert hat,¹ wobei unklar ist, von welcher Seite diese Initiative ausging.² Mittlerweile wurde allerdings die verschiedentlich kolportierte Behauptung, Minister Wolfgang Schäuble persönlich sei anwesend gewesen, von seinem Büro dementiert.

Die genannten Medien verbreiteten folgende Behauptungen und berufen sich dabei auf Richter als „Kronzeugen“:³

1. Griechenland könne keinerlei Reparationsansprüche gegenüber Deutschland geltend machen.
2. Eine Zwangsanleihe der Griechischen Zentralnotenbank zugunsten Deutschlands 1942–1944 habe es nie gegeben.

1 Alle Zitate: Sven Felix Kellerhoff, Hat Griechenland noch Schulden bei Deutschland?, in: *Die Welt*, 15. 2. 2016.

2 Siehe Anfrage der Fraktion DIE LINKE: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/077/1807711.pdf>.

3 Forscher hat genau nachgerechnet. NS-Reichsbankakte zeigt: Eigentlich schuldet Griechenland Deutschland noch Geld, in: *Focus online*, 16. 2. 2016; *Offene Rechnung*, in: *Der Spiegel*, 13. 2. 2016, S. 41.

3. Griechenland sei während der Okkupationsjahre von Deutschland großzügig mit Lebensmitteln und Waren beliefert worden. Es habe Deutschland gegenüber noch eine aus dem bilateralen Handelsverkehr (Clearing) herrührende Zahlungsverpflichtung in Höhe von 300 Millionen Reichsmark.
4. Deutschland habe in den 1950er- und 1960er-Jahren hohe Entschädigungsbeträge an Griechenland gezahlt, die sich die griechischen Politiker jedoch überwiegend in die eigene Tasche gesteckt hätten.
5. Deutschland habe während der Okkupationszeit in Griechenland erhebliche Goldbeträge zur Stabilisierung der Drachme eingesetzt. In der Gesamtbilanz habe Griechenland Deutschland gegenüber eine Zahlungsschuld im Umfang von 3000 bis 4000 Goldpfund.

Zu diesen Behauptungen ist festzustellen:

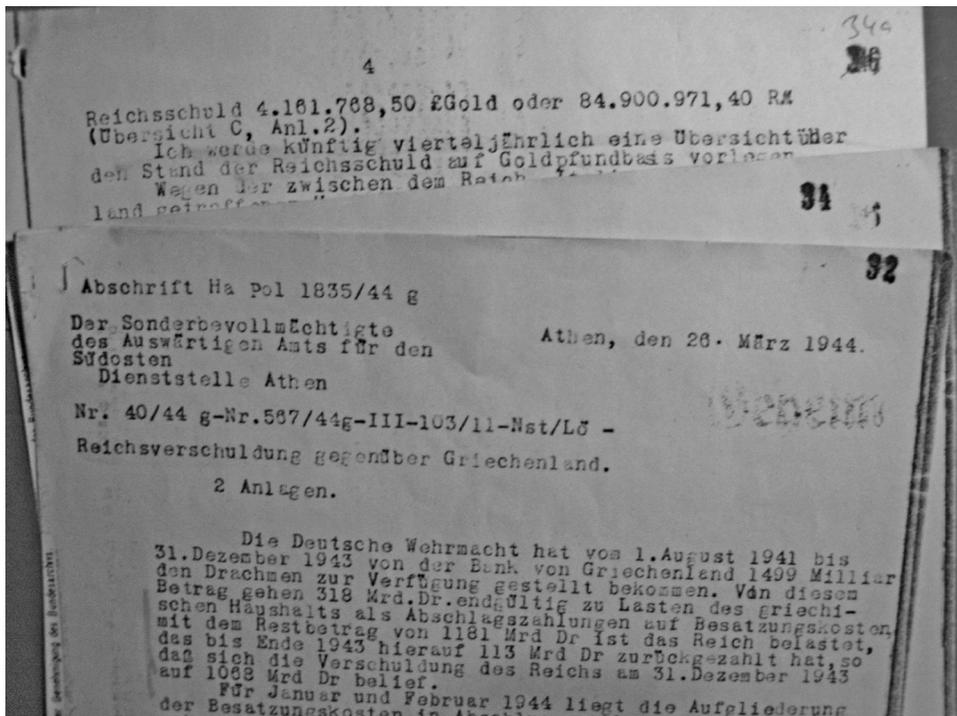
Zu 1. Reparationen

Im Oktober 1945 verfasste die griechische Regierung für die im Entstehen begriffene Inter-Alliierte Reparationsagentur (IARA) in Paris einen Bericht über die während der deutschen Okkupation 1941–1944 erlittenen materiellen sowie personellen Schäden und Zerstörungen und bezifferte diese schließlich auf 7,18 Mrd. US-Dollar (Preisstand 1938) – britischen und amerikanischen Experten sowie Diplomaten zufolge eine „reasonable“ bzw. „credible“ Schätzung.⁴ Da aber auf der Konferenz kein abschließender Betrag festgelegt wurde, erhielt Griechenland – wie alle übrigen Reparationsgläubiger – lediglich eine Quote an den deutschen Reparationen zugesprochen. Die endgültige Regelung sollte erst nach Abschluss eines Friedensvertrags mit Deutschland erfolgen. Bis dahin erhielt Griechenland im Rahmen dieses ersten inter-alliierten Abkommens nur Reparationsleistungen im Gegenwert von 13,5 Millionen US-Dollar (Preisstand 1938). Die Hauptmasse der damit international anerkannten griechischen Reparationsansprüche blieb somit unerledigt. Griechenland hat folglich auch nie auf Kriegsentschädigungen verzichtet, sondern sie immer wieder angemahnt, beispielsweise beim Abschluss des Londoner Schuldenabkommens vom Februar 1953.

Als im September 1990 der Zwei plus Vier-Vertrag als de facto-Friedensvertrag geschlossen wurde, blieb die Reparationsfrage seitens der vier Hauptalliierten auf deutsches Drängen bewusst ausgeklammert. Die „Kenntnisnahme“ dieses Vertrags durch Griechenland im Rahmen einer KSZE-Konferenz im November 1990 kann deshalb auch nicht im völkerrechtlichen Sinne als „konkludenter“ Reparations-

4 „It might first of all be remarked that in the Embassies’ opinion the Greek authorities have done a creditably job. [...] Broadly speaking, a genuine effort has evidently been made to keep the estimates of the damages and losses suffered within fairly reasonable limits.“ British Economic Adviser’s Office, Athens, 1. 12. 1945, The National Archives, Kew, FO 371/48338, R 21200, ebenso: US Embassy Athens, NARA, Rg 43, M-88, Box 283, 7.3.1946.

verzicht eines Nichtsignatarstaates gewertet werden. Dementsprechend stellte das rechtswissenschaftliche Standardwerk von Anestis Nessou hierzu explizit fest: „Der Zwei-Plus-Vier-Vertrag führte nicht zu einem Erlöschen der griechischen Reparationsansprüche gegenüber dem wiedervereinigten Deutschland.“⁵ Darauf haben seit Mitte der 1990er-Jahre auch alle griechische Regierungen unabhängig von ihrem politischen Standort hingewiesen.



Der Sonderbevollmächtigte des Auswärtigen Amts für den Südosten, Dienststelle Athen, 26. 3. 1944, Reichsverschuldung gegenüber Griechenland (Auszug), BArch R 3101/32274.

Zu 2. Zwangsanleihe

Ab Januar 1942 waren die von der griechischen Zentralbank in Drachmen zu finanzierenden Besatzungskosten in monatliche Vorschüsse sowie eine Zwangsanleihe zugunsten des Deutschen Reichs aufgeteilt. Dieser Zwangskredit wurde auf drei nacheinander eröffneten Konten der griechischen Zentralbank gegen partielle deutsche Rückzahlungen verrechnet. Die dabei festgeschriebenen kontinuierlich wachsenden Anlastungen der deutschen Seite wurden in offiziellen deutschen Dokumenten als „Reichsschuld“ bezeichnet und wie ein zinsloses Darlehen mit

5 Anestis Nessou, Griechenland 1941–1944. Deutsche Besatzungspolitik und Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung. Eine Beurteilung nach dem Völkerrecht, Osnabrück 2009, S. 495.

Teiltilgungen bedient.⁶ Über diese Tilgungszahlungen – mittels Warenlieferungen, Erlösen von Goldverkäufen und über das Außenhandelsmonopol der Besatzungsmacht – existieren detaillierte Aufzeichnungen der griechischen Zentralbank. Sie werden auch in der deutschen Dienststellenkorrespondenz, insbesondere des Bankkommissars Hahn und seiner Mitarbeiter, ausdrücklich erwähnt. Unter Berücksichtigung dieser Teiltilgungen ergab sich gegen Ende der deutschen Besatzung eine Darlehensschuld von etwa 500 Millionen Reichsmark, zu denen noch die aus dem Darlehen ausgeklammerten griechischen Vorschusszahlungen hinzukommen.

Die Rückzahlung dieser Zwangsanleihe ist als Teil der gesamten Reparationsansprüche anzusehen. Da sie darüber hinaus von offizieller deutscher Seite bis zum letzten Besatzungsmonat als spezielle Reichsschuld anerkannt und durch Teiltilgungen auch entsprechend bedient wurde, kommt hier zusätzlich ein Rückerstattungsanspruch ins Spiel. Es ist somit nur folgerichtig, wenn die griechischen Regierungen seit den 1950er-Jahren bis heute immer wieder eine gesonderte Rückerstattung der Zwangsanleihe eingefordert haben.

Zu 3. Bilateraler Handelsverkehr

Die deutschen Gegenlieferungen waren in der Zeit von 1941 bis 1944 immer niedriger als die griechischen Ausfuhren, die zudem überwiegend Zwangsexporte waren. Bis zum Herbst 1942 wurde deshalb in den Bilanzen der Deutschen Verrechnungskasse eine hohe deutsche Clearingschuld offiziell ausgewiesen. Nach der Einführung des einseitig vom Deutschen Reich beherrschten Handelsmonopols (Deutsch-Griechische Warenausgleichsgesellschaft – DEGRIGES) wurden dann gezielt Manipulationen vorgenommen, um die Handelsschulden in ein positives deutsches Saldo zu verdrehen. Dazu gehörte beispielsweise, dass sich die deutsche Seite ihre Goldoperationen zur Stabilisierung des Goldpfund-Kurses und zur Finanzierung der Besatzungskosten über das Clearingkonto mit 31 Millionen Reichsmark gutschreiben ließ. Durch derartige Manipulationen wurde ein verzerrtes Bild erzeugt, das sogar eine der nazistischen Vierjahresplanbehörde unterstehende Forschungsstelle veranlasste, die deutschen Pseudo-Guthaben in ihren Berechnungen ersatzlos zu streichen⁷ – wohingegen besagtes Zerrbild Richter und seine journalistischen Gefolgsleute offensichtlich bis heute fasziniert.

6 Siehe Hagen Fleischer, Schuld und Schulden – Der Fall Griechenland „final geklärt“?, in: Südosteuropa-Mitteilungen 55 (2015) 2, S. 46–63. dort (S. 60) auch Faksimiles deutscher Akten, die die hier wiedergegebene Argumentation bestätigen.

7 Forschungsstelle für Wehrwirtschaft: Die besetzten Länder im Dienst der deutschen Kriegswirtschaft – Die finanziellen Leistungen der besetzten Gebiete bis Ende März 1944, 9. Griechenland (März 1944), Bl. 20–22, NARA, RG 260, Office of the Director of Intelligence (ODI), 7/29-3/24. Zu weiteren Einzelheiten vgl. Karl Heinz Roth/Hartmut Rübner, Die Reparationsschuld. Deutsche Hypotheken des Zweiten Weltkriegs in Griechenland und Europa, Berlin 2016 (im Druck).

Zu 4. Entschädigungsleistungen 1950–1960

Niemand bestreitet, dass seit dem Inter-Alliierten Reparationsabkommen 1946 und auch noch nach Gründung der Bundesrepublik einige „reparationsähnliche“ Zahlungen an Griechenland getätigt wurden. Dazu gehörten die bereits erwähnten ersten Lieferungen von Reparationsgütern im geschätzten Umfang von 13,5 Millionen US-Dollar, ferner (zwischen 1961 und 1964) 115 Millionen DM in vier Raten, die im Rahmen eines Globalabkommens mit allen westeuropäischen Staaten für individuelle Wiedergutmachung zugunsten einer einzigen Opferkategorie gezahlt wurden, nämlich „der aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffenen griechischen Staatsangehörigen, die [...] Freiheitsschäden oder Gesundheitsschäden erlitten haben, sowie [...] der Hinterbliebenen der infolge dieser Verfolgungsmaßnahmen Umgekommenen“.⁸

Hinzu kamen Zahlungen sekundärer Bedeutung: 4,8 Millionen DM für die Rückerstattung geraubten Tabaks, 47 Millionen DM Entschädigungszahlung für Schäden aus der Neutralitätsphase des Ersten Weltkriegs sowie vergleichsweise geringfügige Zahlungen an ehemalige griechische Zwangsarbeiter im Rahmen des EVZ-Gesetzes. Alle diese Leistungen machten jedoch nur einen Bruchteil der gesamten griechischen Reparationsansprüche (etwa 5 %) aus.

Umstritten war und ist der Charakter des 1958 Griechenland gewährten Kredits in Höhe von 200 Millionen DM, denn er hatte zumindest teilweise handelsübliche Bedingungen, obschon die Bundesregierung in (von Hagen Fleischer 2015 erstmals eingesehenen) internen Verschlussachen wiederholt darauf verwiesen hatte, bei der Zahlung handele es sich „nicht um ein projektgebundenes Darlehen im Rahmen der Entwicklungshilfe, sondern um eine Finanzhilfe an Griechenland, die insbesondere auch als Beitrag zur Wiedergutmachung der von Griechenland während des Zweiten Weltkrieges erlittene Unbill“ [sic] anzusehen sei. Diese durch Vermittlung der Kreditanstalt für Wiederaufbau aus Mitteln des ERP-Sondervermögens gewährte Hilfe sollte „nur für Infrastrukturvorhaben im Rahmen des wirtschaftlichen Aufbaus Griechenlands“ Verwendung finden.

Zu 5. Währungsstabilisierung z. Zt. der Besatzung durch 4–5000 Goldpfund

Es ist zutreffend, dass die deutschen Okkupanten seit 1943 Raub- und Opfergold in Griechenland einsetzten, um den Kurs des Goldpfundes – der faktischen griechischen Hauptwährung – zu stützen und den Verfall der Inlandswährung (Drachme) so zu begrenzen, dass die kontinuierliche wirtschaftliche und finanzielle Ausbeutung des Landes nicht durch eine Hyperinflation gefährdet wurde. Darüber hinaus wurde Gold direkt an die deutsche Besatzungswirtschaft ausgegeben und etwa auch

8 BGBl 1961 II, S. 1596–1598.

zu Abwehrzwecken (Spionage, Sabotage, Diversion) verwendet. Der eine Teil dieses Raub- und Opfergoldes stammte aus Griechenland selbst, insbesondere aus einigen Beuteaktionen auf Kreta 1941 und aus der Ausplünderung der großen Jüdischen Gemeinde Thessalonikis. Der zweite Teil bestand aus Raubgoldlieferungen, die der Sonderbevollmächtigte des Auswärtigen Amtes Neubacher – vermittelt durch die Deutsche Reichsbank – aus Sonderbeständen der Vierjahresplanbehörde bezog. Es handelte sich bei beiden Goldaktionen um Münzgold im Gegenwert von 80 bis 90 Millionen Reichsmark. Die deutschen Direktlieferungen der zweiten Gruppe (im Gegenwert von 30 Millionen RM) wurden dem griechischen Clearingkonto mit 31 Millionen RM angelastet.

Angesichts dieser Tatbestände erscheint es uns gelinde gesagt frivol, wenn zuvor in Griechenland geplündertes bzw. zwangsweise gegenfinanziertes Raubgold nun noch einmal einem fiktiven griechischen Schuldenkonto angelastet werden soll. Tatsächlich gab es bereits einen ähnlich beschämenden Präzedenzfall. Auf eine Meldung des *Bonner Generalanzeigers*, in Griechenland werde nach einem Schatz gesucht, den marodierende Wehrmachtsoffiziere vor dem deutschen Abzug 1944 für bessere Zeiten vergraben hätten, intervenierte das BMF 1953 beim Auswärtigen Amt, die Athener Botschaft möge überprüfen lassen, „ob es sich bei den vergrabenen Goldmünzen um deutsches Reichsvermögen [sic] handelt und in welcher Weise dieses nachgewiesen werden kann“.⁹

Die Rolle des Zeithistorikers Heinz A. Richter

Der Urheber all dieser zu einer Schuldenumkehr gebündelten Falschbehauptungen zulasten Griechenlands ist Heinz A. Richter. Er hat sie in einem Manuskript zusammengefasst, das uns – in der von den Journalisten der Printmedien als Basismaterial genutzten Fassung – vorliegt und demnächst in der von ihm selbst herausgegebenen Zeitschrift *Thetis* veröffentlicht werden soll.¹⁰

Mit Bestürzung mussten wir feststellen, dass einige Journalisten in ihren Darstellungen Richters Ausarbeitung unkritisch zugrunde gelegt und die Beamten des Bundesfinanzministeriums den darauf basierenden Vortrag – dem *Spiegel*-Artikel zufolge – mit „großem Interesse“ zur Kenntnis genommen haben. Da wir diese Verzerrungen schon im ersten Teil unserer Stellungnahme widerlegt haben, können wir uns hier auf einige ergänzende Bemerkungen beschränken.

9 BMF, 19. 12. 1953, Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes (PA AA), B 86/700, ebenso: Hagen Fleischer, Deutsche „Wiedergutmachung“ in Griechenland, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 56 (2005) 5/6, S. 309.

10 Heinz A. Richter, Die Besatzungsanleihe – To Katochiko Daneio, MS 10 S.

Unter Zeithistorikern ist bekannt, dass Richter seit seiner im Jahr 1973 veröffentlichten Dissertation¹¹ kollegiale Hinweise auf seine schmale, ungenau referierte und selektiv genutzte Quellenbasis in den Wind schlägt und weiterhin allzu oberflächlich arbeitet. Seit Jahrzehnten unwidersprochen geblieben sind Feststellungen über seine „kaum zu überbietende Quellenverachtung“, „groben Verfälschungen“, „Manipulationen“, die bereits seine Dissertation zu einer „Quelle historiographischer Kontamination“ machten.¹² Aber auch neuere Beispiele belegen seine Arbeitsweise.¹³ Dieses qualitative und quantitative Defizit hat in dem uns vorliegenden Manuskript einen weiteren bedauerlichen Gipfelpunkt erreicht. So sind beispielsweise fast alle einleitenden Bemerkungen Richters zur Geschichte des Reparationsproblems falsch – in den Details wie auch in den grundsätzlichen Aussagen. Auch die von ihm angeführte Literatur sowie die Akten des Auswärtigen Amts mit den Abschlussberichten des von der Besatzungsmacht eingesetzten Athener Bankkommissars Paul Hahn und dessen Mitarbeiter S. Nestler rezipierte er höchst selektiv.¹⁴ Entweder hat er ihre Aussagen gar nicht verstanden bzw. auf krasse Weise falsch interpretiert, oder er hat sich auf wenige aus dem Zusammenhang gerissene Zitate beschränkt, die er zur Absicherung seiner von ihm selbst als sensationell gepriesenen „Enthüllungen“ für nützlich hält. Die elementarsten handwerklichen Voraussetzungen des historisch-wissenschaftlichen Arbeitens scheinen dem Autor unbekannt zu sein.

Bei den Sekundärquellen beschränkt sich Richters Aufsatz in schon peinlicher Weise langatmig auf die Darstellungen der damaligen Täter (Neubacher, Ciano, Hahn, Nestler) sowie auf die Erinnerungen eines exponierten griechischen Kollaborateurs, des Ministerpräsidenten der zweiten Kollaborationsregierung, Ioannis Logothetopoulos. Die dagegenstehende und inzwischen recht umfangreiche kritisch-historische Forschungsliteratur bleibt unerwähnt; dadurch erweckt Richter bei Nicht-Fachleuten den Eindruck, es gäbe sie nicht. Dabei geht er so weit, dass er sie auch dann verschweigt, wenn er sich direkt – so etwa bei der Erörterung der Zwangsanleihe – auf sie bezieht. Diese nahezu perfektionierte Technik der Ausgrenzung „unpassender“ zeithistorischer Forschungsergebnisse ist ebenso erschreckend wie die plagiierte

11 Heinz Richter, *Griechenland zwischen Revolution und Konterrevolution (1936–1946)*, Frankfurt a. M. 1973.

12 Beispiele in Hagen Fleischer, *Im Kreuzschatten der Mächte. Griechenland 1941–1944 (Okkupation – Kollaboration – Resistance)*, Frankfurt a. M. u. a. 1986, S. 593, 623, 652, 699, 734. Vgl. auch ders., *Griechenland im 2. Weltkrieg. Ein Literaturbericht*, in: *Bibliothek für Zeitgeschichte* (Hrsg.), *Jahresbibliographie* Nr. 61, Essen 1991, S. 387, Anm. 1; u. v. a.

13 Siehe etwa: Eberhard Rondholz, *Hellenika – Jahrbuch für griechische Kultur und deutsch-griechische Beziehungen* 9 (2014), S. 167 ff., sowie ders., *Η επιλεκτική μνήμη των ηττημένων* [Die selektive Erinnerung der Besiegten], in: *Η μακρά σκιά της δεκαετίας του '40. Τόμος αφιερωμένος στον Χάγκεν Φλάισερ* [Der lange Schatten der Vierzigerjahre. Festschrift für Hagen Fleischer], Athen 2015, S. 81–98, hier S. 97 f.

14 PA AA, R 27320.

bzw. manipulative Übernahme von Argumenten der NS-Täter und ihrer Kollaborateure bzw. Profiteure. Auch hier schließt sich ein fataler Kreis: Revisionismus durch die Hintertür.

Den Gipfel der Absurdität erreicht Richter aber, wenn er – in Anlehnung an den von ihm zur Lichtgestalt hochstilisierten Kollaborateur Logothetopoulos, dessen Apologie er mit dem vermessenen Titel „Hier ist die Wahrheit“ in seinem Hausverlag publiziert¹⁵ – das gesamte Soll und Haben der deutschen Besatzungsherrschaft in Goldpfund umrechnet und dann nach abenteuerlichen Berechnungsfehlern zu dem Schluss kommt, „eigentlich“ müsse die griechische Regierung an Deutschland noch 3000 bis 4000 Goldpfund zurückerstatten! Bedenkt man, dass es sich bei den in Griechenland von deutscher Seite eingesetzten Goldbeträgen ausschließlich um Raub- bzw. Opfergold handelte, erscheint die damit implizierte Verhöhnung der jüdischen wie nichtjüdischen Opfer der NS-Besatzungsherrschaft unerträglich.

Falsch bzw. böswillig verfälschend ist insbesondere auch Richters (dem dumpfen Zeitgeist des Griechen-*bashing* entgegenkommende) Behauptung, die griechischen Politiker hätten „drei Viertel“ der Entschädigungszahlungen an die griechischen NS-Opfer (von 115 Millionen DM) „zweckentfremdet“, „veruntreut“, das heißt „in die eigene Tasche gesteckt“. Solch ein Verdacht passt gut in das von negativen Stereotypen geprägte aktuelle Griechenbild, und entsprechend enthusiastisch reagierten einige Enthüllungsjournalisten mit antigriechischer Schlagseite. Hagen Fleischer hatte sich bereits vor der Jahrtausendwende bemüht, als erster Forscher Zugang zu den verschollenen Entschädigungsakten des griechischen Rechnungshofes zu erhalten und die Wahrheit herauszufinden. Nach langwierigen Recherchen gelang es ihm, das verschollene Verzeichnis der insgesamt 96 880 bewilligten Antragsteller und der jeweils bewilligten Beträge ausfindig zu machen. Eine cursorische Überprüfung der 17 Matrikelbände mit 5365 Seiten ergab, dass kaum vier Prozent den Entschädigungs-Höchstbetrag (ca. 5500 DM) erhalten hatten, der zwei ermordeten Verwandten ersten Grades entsprach. Diese Entschädigungs-„Aristokratie“ rekrutierte sich jedoch nicht aus der Klientel der Regierungspartei, wie Richter „publikumswirksam“, aber ohne das geringste Indiz behauptet, sondern zu annähernd 90 Prozent aus anspruchsberechtigten sephardischen Juden, wie eine Überprüfung der Namen ergab. Hingegen erhielt der Großteil der (weit zahlreicheren) nichtjüdischen Empfänger nur Summen bis zu 15 Prozent der Maximal-Entschädigung. Von den Nichtjuden, denen die Höchstsumme als Entschädigung zugebilligt wurde, wohnte ein beträchtlicher Prozentsatz in den Massakerorten Kalavryta, Distomo u. a., die im Rahmen von „Kriegshandlungen“ zerstört und entvölkert wurden. Diese von Athen in der Praxis

15 Heinz A. Richter, Griechenland 1942–43. Erinnerungen von Elisabeth und Konstantinos Logothetopoulos, Ruppolding 2015, darin das Kapitel „Hier ist Die Wahrheit“ von Konstantinos Logothetopoulos.

durchgesetzte Entschädigung von Repressalexzessen stand im Widerspruch zu den Wünschen der Bonner Bürokratie, aber auch zum deutsch-griechischen Wiedergutmachungsvertrag. Eine zeitraubende Überprüfung der insbesondere im Sommer 1944 bei den berüchtigten Massenrazzien in den linken Athener Bezirken exekutierten bzw. in Konzentrationslager verschleppten Griechen ergab überraschenderweise, dass diese bzw. die überlebenden Verwandten der Getöteten Entschädigungen aus dem deutschen 115 Millionen-Pool erhielten. Auch die kommunistische Widerstands-Ikone Manolis Glezos bekam die „Wiedergutmachungs“-Pauschale für seinen im Mai 1944 exekutierten Bruder Nikos.¹⁶

Im diffizilen Kontext der Entschädigungsproblematik zeigt sich also einmal mehr der fragmentarische bzw. eindimensionale Charakter von Richters Quellenbasis: Primärquellen, Aktenmaterial benutzt er fast nur aus zweiter Hand und extrem selektiv. Sein Umgang mit den von ihm (angeblich oder tatsächlich) benutzten Quellen genügt selten den Ansprüchen einer wissenschaftlicher Arbeit. Im konkreten Zusammenhang seien einige Beispiele seiner oft manipulativen Arbeitsweise herausgegriffen. So „zitiert“ er als angeblichen Beweis für die „Kungelei der regierungsparteilich verfilzten Administration“ zulasten der jüdischen und bei Ausschluss der linken Opfer die von Fleischer diesbezüglich erwähnten und anfangs nicht unberechtigten Befürchtungen der griechischen Opposition.¹⁷ Doch er verschweigt Fleischers Hinweis, dass sich eben jene 1960/61 geäußerten Befürchtungen durch den Einbau von Sicherheitsvorkehrungen in das Entschädigungsgesetz nicht bewahrheitet haben: Die in der modifizierten Fassung dekretierte Entscheidungsgewalt der regional zuständigen Landgerichte bot dagegen weit bessere Gewähr für die Integrität der Verfahren. Oft genug bleibt Richter bewusst schwammig bei der Identifizierung seiner (notdürftig beschriebenen) Quellen (z. B.: „linksorientierte Juden aus Thessaloniki“), wenn er höchst unwahrscheinlichen Tatbeständen einen Hauch von Glaubwürdigkeit zu verleihen versucht.¹⁸ Seine absurde, in krassem Widerspruch zu allen deutschen, griechischen und westalliierten Primärquellen stehende Behauptung, „nur die erste Rate“ der Wiedergutmachung sei „überhaupt verteilt“ worden, „belegt“ er wieder – für den nicht spezialisierten Durchschnittsleser unkontrollierbar – mit einem Zitat aus seiner Feder bzw. seiner Hauszeitschrift: „wie der Verfasser [Richter] von ehemaligen Angehörigen der deutschen Botschaft erfuhr“.¹⁹

16 Diese bildete dann den Grundstock für die Gemeindebibliothek in Glezos' Heimatort auf Naxos.

17 Thetis. Mannheimer Beiträge zur Klassischen Archäologie und Geschichte Griechenlands und Zyperns 20 (2013), S. 460, Anm. 156, vgl. Hagen Fleischer/Despina Konstantinakou, *Ad calendas graecas? Griechenland und die deutsche Wiedergutmachung*, in: Hans Günter Hockerts u. a. (Hrsg.), *Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000*, Göttingen 2006, S. 375–457.

18 Thetis 20 (2013), S. 460.

19 Ebenda, S. 461.

Mittlerweile hat sich die Bundesregierung auf Nachfrage der stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktion DIE LINKE vorsichtig von den Behauptungen des Heidelberger Pensionärs distanziert: Die von ihm vermutlich erwartete offizielle Anerkennung seiner abwegigen Thesen im Bundesfinanzministerium ist ausgeblieben. Man hat dort wohl inzwischen eingesehen, dass eine Akzeptanz seiner verfälschenden Behauptungen die Bundesregierung nachträglich zum Hehler von NS-Raub- und Opfergold machen würden. Also wird wohl nichts aus der vielleicht von ihm erhofften Verleihung des Bundesverdienstkreuzes für seine Thesen. Das Honorar, das er für sein „Impulsreferat“ im November auf der Tagung über „Fragen der europäischen Einigung“ erhalten hat, wird ihm für seine „sensationellen Erkenntnisse“ wohl etwas mager erschienen sein.

Plagiatspraktiken haben anderswo zur Aberkennung des Dr.-Titels geführt. Dass ein Zeithistoriker der Bundesrepublik jedoch Argumente von Nazi-Kollaborateuren und Mittätern für seine Behauptungen ausschachtet und verwendet, ist in der modernen Zeitgeschichtsschreibung ein neuer Sachverhalt.

Athen/Bremen, den 10. 4. 2016
Hagen Fleischer
Karl Heinz Roth
Christoph Schminck-Gustavus